



Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.8.2012 (Stand am 31.1.2018) → bitte bis nach E-Circuit stehen lassen

Uhrmacherin/Uhrmacher mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Änderung vom **[Version 22.07.2020]**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
verordnet:

I

Die Verordnung des SBFI vom 19. Dezember 2014¹ über die berufliche Grundbildung Uhrmacherin/Uhrmacher mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 7 Abs. 1

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 2080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse					
– Fertigen von branchenspezifischen Werkzeugen und Ausrüstung (dabei: Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz)	100	100	80	–	280 (20)
– Zusammensetzen von Einzelteilen	200	160	40	40	440
– Feineinstellen und Regulieren	–	40	40	–	80
– Reparieren und Instandsetzen (Kundendienst)	60	60	120	160	400

¹ SR 412.101.222.18

– Durchführen von Analysen	–	80	160	240
Total	360	360	360	1440
b. Allgemeinbildung	120	120	120	480
c. Sport	40	40	40	160
Total Lektionen	520	520	520	2080

Art. 10 Sachüberschrift., Einleitungssatz sowie Bst. c und d

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- c. Abschluss, der als gleichwertig zu einem EFZ Uhrmacherin bzw. Uhrmacher gilt, mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Uhrmacherin und des Uhrmachers EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 4 Stunden; dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung schriftlich geprüft und umfasst alle Handlungskompetenzbereiche;

Art. 26a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Lernende, die ihre Bildung als Uhrmacherin EFZ oder Uhrmacher EFZ vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2026.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrmacherin EFZ oder Uhrmacher EFZ bis zum 31. Dezember 2026 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Josef Widmer
stellvertretender Direktor